



Vernehmlassung zur vorgezogenen Verordnungsrevision Tierarzneimittelrecht (20.04.2021 bis 11.08.2021)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Milchproduzenten SMP
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP
Adresse, Ort : Weststrasse 10, 3000 Bern 6
Kontaktperson : Thomas Reinhard
Telefon : 031 359 54 82
E-Mail : thomas.reinhard@swissmilk.ch
Datum : 21. Juni 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorgezogenen Verordnungsrevision Tierarzneimittelrecht.

Das im EU-Tierarzneimittelrecht verankerte Einfuhrverbot für Tiere, die mit bestimmten Antibiotika behandelt worden sind bzw. Lebensmittel von solchen Tieren aus Drittstaaten, ist auch in der Schweiz umzusetzen! Es geht um Vorsorgemassnahmen zur Vermeidung von Resistenzen. Die höheren Anforderungen der EU und der Schweiz dürfen nicht mit dem Import von Lebensmitteln unterlaufen werden, wo die Resistenzproblematik nicht beachtet wird.

Die SMP hat keine Bemerkungen zu den Anpassungen betreffend AMBV, VAM und AMZV.

Aus Sicht der SMP gibt es keine Gründe, weshalb antimikrobielle Wirkstoffe, welche dem Menschen vorbehalten bleiben sollen, bei Heimtieren noch angewendet werden dürfen, bei Nutztieren aber verboten werden.

In den Erläuterungen zu der vorliegenden Revision wird erwähnt, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf den Tierschutz haben. Ohne flankierende Massnahmen ist bei Verboten von bestimmten Wirkstoffen ein Therapienotstand zu befürchten. Darum hat die Revision durchaus eine Relevanz im Bereich Tierschutz. Ohne wirksame Alternativtherapien kann es zu vermehrten Notschlachtungen kommen.

Wir sind erstaunt, dass es parallel zwei Vernehmlassungen zu teilweise gleichen Themen und Rechtserlassen gibt. Wir bitten, dies zukünftig zu koordinieren.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Wir unterstützen im Weiteren auch die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes. Die Stellungnahme der SMP beschränkt sich auf den Bereich der Milchviehhaltung und der Aufzucht.

Freundliche Grüsse

Schweizer Milchproduzenten SMP



Hanspeter Kern, Präsident



Stephan Hagenbuch, Direktor

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
TAMV, Art. 8, Sachüberschrift + Abs. 1 + Anhang I	<p>Aus Sicht der SMP gibt es keine Gründe, warum antimikrobielle Wirkstoffe, welche dem Menschen vorbehalten bleiben sollen, bei Heimtieren noch angewendet werden dürfen, bei Nutztieren aber verboten werden.</p> <p>Wird Polymyxin für die Anwendung bei Nutztieren verboten, müssen zwingend alternative Therapiemöglichkeiten vorhanden sein, da sonst das Tierwohl darunter leiden würde.</p>	<p>Art. 8 Sachüberschrift und Abs. 1bis</p> <p>Anwendungs- und Abgabeeinschränkungen</p> <p>1^{bis} Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen nach Anhang 1 dürfen nicht an Nutztieren Tieren angewendet werden. Die Anwendung an Heimtieren ist nur als letzte Therapiemöglichkeit bei erfolgsversprechenden Heilungsprognosen zulässig.</p>
Art. 13 Abs. 2 Buchstabe c	<p>Wichtig ist der Grundsatz, dass bei für Nutztiere zugelassenen Arzneimitteln die vom Hersteller des Arzneimittels deklarierten Absetzfristen eingehalten werden und dieser dafür haftet. Früher gab es in der Verordnung verankerte fixe Absetzfristen, worauf sich die Hersteller berufen haben, auch wenn es Rückstände in den Lebensmitteln gab. Uns ist klar, dass es eine Regelung für Umwidmungen braucht.</p>	

Art. 29 Abs. 1	Die Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren generiert einen erheblichen Mehraufwand für Landwirte. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung sollte die Digitalisierung des Behandlungsjournals vorangetrieben werden. Die Fristverlängerung für die Aufbewahrungen ist aus Sicht der SMP nicht angebracht.	Art. 29, Abs. 1 Art. 108 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/6 sieht eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren für die Unterlagen der Buchführung vor (insbesondere der Verschreibungen von Tierarzneimitteln). Um allfällig notwendige Nachweise im Verkehr mit der EU genügend lang vorweisen zu können, soll die entsprechende Aufbewahrungspflicht in der TAMV von drei auf fünf Jahre verlängert werden (so auch in Anhang 1a).
----------------	--	---